

S a t z u n g
der Stadt Bitburg
über die Reinigung öffentlicher Straßen
(Straßenreinigungssatzung)
vom 15. Dezember 2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 274) für Rheinland-Pfalz wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
1. Gehwege einschließlich der Durchlässe, Fußgängerstraßen sowie Fußgängerüberwege,
 2. Fahrbahnen,
 3. Radwege,
 4. Parkplätze, Parkstreifen und Parkbuchten,
 5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
 6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengraben einschließlich der Durchlässe,
 7. Böschungen und Grabenüberbrückungen,
 8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
- a) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege sowie gemeinsame Fuß- und Radwege),
 - b) die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege einschließlich Durchgangs- und Verbindungswege und Treppenanlagen,
 - c) in Fußgängerzonen auf beiden Seiten je ein Streifen von 2,0 Meter entlang der Grundstücksgrenze,
 - d) in Straßen ohne äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Gehwege auf beiden Seiten je ein Streifen von 1,5 Metern entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind
- a) die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr,
 - b) gesondert markierte und nicht gesondert markierte Überwege, die dem Fußgänger in der Mitte der Straße ein Warten in einer Verkehrsinsel ermöglichen sowie
 - c) gesondert markierte und nicht gesondert markierte Überwege an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
- (4) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung

ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
- (6) Als angrenzendes Grundstück im Sinne von § 3 Absatz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, so lange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topografischen Gründen möglich und zumutbar ist. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (7) Ein Grundstück im Sinne von § 3 Absatz 1 gilt insbesondere auch als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese grenzen zu müssen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sowie die im Zusammenhang bebauten Straßenabschnitte außerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Flugplatz Bitburg gilt die Satzung des Zweckverbandes Flugplatz Bitburg über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren gemäß § 17 LStrG - Straßenreinigungssatzung - vom 20. Dezember 2016.

§ 3 Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Absatz 3 LStrG der Stadt obliegt, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der an die öffentliche Straße angrenzenden und/oder durch die öffentliche Straße erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB).
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht wird für den sachlichen Umfang der Straßenreinigung nicht auf die Eigentümer in den Straßen übertragen, für welche die Stadt eine gebührenpflichtige öffentliche Straßenreinigung betreibt. Der räumliche und sachliche Umfang der Straßenreinigung werden in der Satzung der Stadt Bitburg über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren und der dazu beschlossenen Anlagen festgelegt.
- (3) Von der Übertragung nach Absatz 1 werden die Schneeräumung und das Bestreuen der Fahrbahnen bei Glätte ausgenommen. § 5 Ziffer 4 und § 7 Absatz 2 Satz 2 und 8 Absatz 2

Satz 1 werden von dieser Regelung jedoch nicht berührt. Ebenfalls von der Übertragung nach Absatz 1 ausgenommen wird die Winterdienstpflicht für die in der Anlage 2 zur Satzung bezeichneten Fußgängerüberwege.

- (4) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstückes oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterleger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadt kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenflächen verlangen.

§ 4 Reinigungspflichtige Fläche

- (1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Satz 1, wobei von der Seite auszugehen ist, die zur Straße weist, von der das Grundstück erschlossen ist.
- (2) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Absatz 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten etc.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 1 Satz 1).
- (3) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 2 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Bei Grundstücken zwischen zwei und mehreren Straßen besteht die Reinigungspflicht zu allen Straßen.

§ 5 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen,
2. die Schneeräumung auf den Straßen,
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte,
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf den Straßen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 6 Besprengen und Säubern der Fahrbahnen und Gehwege

- (1) Das Säubern der Fahrbahnen und Gehwege umfasst insbesondere
 1. die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art,
 2. die Entfernung von Gegenständen, die nicht zu den Fahrbahnen und Gehwegen gehören,
 3. die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.
- (4) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen.

1. Reinigungsgruppe I	wöchentlich mindestens eine Reinigung,
2. Reinigungsgruppe II	wöchentlich mindestens zwei Reinigungen,
3. Reinigungsgruppe III	wöchentlich mindestens drei Reinigungen,

soweit nicht in besonderen Fällen eine häufigere Reinigung erforderlich ist.
 Die Zuordnung der Straßen in der geschlossenen Ortslage auf die Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 Bei der Einteilung in Reinigungsgruppen wird insbesondere die unterschiedliche Verschmutzung und die Verkehrsbelastung der Straßen berücksichtigt.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.	bis spätestens 20.00 Uhr,
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03.	bis spätestens 17.00 Uhr

 zu reinigen. Dabei sind die Straßen in der Reinigungsgruppe I grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen. In den Reinigungsgruppen II und III hat ebenfalls eine Reinigung an den vorstehend benannten Tagen zu erfolgen; im Übrigen soll die Reinigung nicht an aufeinanderfolgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (6) Die Stadt kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadt ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7 Schneeräumung auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen

- (1) Wird durch Schneefall die Benutzung der Gehwege und Fußgängerüberwege erschwert, so ist der Schnee unverzüglich zu räumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen, wobei die Gehwegoberfläche nicht beschädigt werden darf. Geräumter Schnee darf nicht auf der Fahrbahn oder in den Abflusssrinnen abgelagert werden. Hydranten und Einläufe müssen von Schnee freigehalten werden. Bei Tauwetter sind die Abflusssrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 Meter sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,5 Metern Schnee zu räumen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg in jedem Fall bis zur Bordsteinkante zu räumen. Auf den Fußgängerüberwegen hat die Räumung jeweils bis zur Straßenmitte zu erfolgen, soweit diese belebt und unentbehrlich sind und sofern die Winterdienstpflicht nicht gemäß der Anlage 2 zur Satzung von der Stadt übernommen wird.

- (3) Bei Straßen mit nur einem Gehweg obliegt die Verpflichtung zum Räumen des Gehweges den Grundstückseigentümern, auf deren Straßenseite sich der Gehweg befindet. Die Grundstückseigentümer auf der gegenüberliegenden Seite sind verpflichtet, einen 1,5 Meter breiten Streifen entlang ihrer Grundstücksgrenze zu räumen.
- (4) Die Räumdung des Gehweges im Bereich von Haltestellen hat so zu erfolgen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste möglich ist. In der Regel bedeutet dies die Räumdung auf voller Breite in gesamter Länge der Haltestelle.
- (5) In Fußgängerzonen sind eine benutzbare Gehfläche in einer Breite von 2,0 Metern entlang des Grundstückes sowie ein Übergang zur gegenüberliegenden Straßenseite in Höhe des Grundstückseingangs von 1,5 Meter Breite vom Schnee zu räumen.
- (6) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Fußgängerüberwege so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Die Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 6 gelten für das Bestreuen der jeweiligen Flächen entsprechend.
Die Streuung hat bei Schneefall auf die vom Schnee geräumten Flächen zu erfolgen. Bei Glättebildung ohne Schneefall sind jeweils die gesamten Flächen abzustreuen.
- (3) Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist grundsätzlich durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Sägemehl) herzustellen. Auftauende Stoffe (Salz) sind nur dann zu verwenden, wenn mit abstumpfenden Stoffen die Glätte nicht bzw. nicht ausreichend wirksam beseitigt werden kann, zum Beispiel bei festgefahrenen Eis- und Schneerückständen. Sowohl Eis als auch Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Zeitraum der übertragenen Winterdienstpflichten

- (1) Die Schneeräumung bzw. Streuung hat täglich jeweils so zu erfolgen, dass der allgemeine Tagesverkehr geschützt ist. Die in §§ 7 und 8 festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie darüber hinaus, soweit örtlich aufgrund besonderer Umstände außerhalb dieses Zeitraums mit nennenswertem Fußgängerverkehr zu rechnen ist. Während der allgemeinen Verkehrszeiten ist die Schneeräumung bzw. Streuung jeweils unverzüglich nach erfolgtem Schneefall bzw. Glättebildung durchzuführen. Dies umfasst die Kontrolle und gegebenenfalls Nachbehandlung der Flächen in regelmäßigen Abständen, insbesondere in Abhängigkeit von der Wetterlage, so dass auf den Gehwegen und Fußgängerüberwegen keine Rutschgefahr besteht.
- (2) Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis 7.00 Uhr zu räumen und in der Nacht entstandene Glätte bis 7.00 Uhr zu beseitigen.

§ 10 Umfang der besonderen Reinigung

- (1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen, Ernteerträgen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, beim Viehbetrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Dasselbe gilt für die Verunreinigungen durch vor Ort zurückgelassene Obst- und Lebensmittelreste, Papier- und Werbematerialien, Verpackungsmaterialien, Pappteller und -becher, Flaschen oder Ähnlichem. Für die ordnungsgemäße Verteilung von Werbeschriften trägt der Zweckveranlasser (Auftraggeber der Verteilung) die Verantwortung. Nicht ordnungsgemäß verteiltes Werbematerial ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen.
- (2) Bei Verstößen gegen Absatz 1 kann die Stadtreinigung die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des direkten oder indirekten Verursachers beseitigen.
Wird der Verursacher der Verunreinigungen nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12 Anpassung von Vorschriften der Betriebssatzung der Stadtwerke

Der nach § 1 der Betriebssatzung für die Stadtwerke vorgesehene Verbund eines Betriebszweiges Straßenreinigung mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bitburg wird bis zu einer ausdrücklichen Satzungsregelung über die öffentliche Straßenreinigung hinausgeschoben.

§ 13 Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
 1. entgegen § 5 Ziffer 4 die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienenden oberirdischen Vorrichtungen auf den Straßen nicht freihält,
 2. entgegen § 6 Absatz 1 Straßen die Fahrbahnen und Gehwege nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird,
 3. entgegen § 6 Absatz 2 Straßenkehricht, Schlamm und sonstigen Unrat nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt,
 4. bei Schneefall die Gehwege und Fußgängerüberwege nicht in der in § 7 vorgeschriebenen Art und Weise sowie zu den in § 9 vorgegebenen Zeiten räumt,
 5. bei Schnee- und Eisglätte den in § 8 geregelten Streupflichten zu den in § 9 vorgeschriebenen Zeiten nicht in der vorgesehenen Art und Weise nachkommt,
 6. die außergewöhnlichen Verunreinigungen nach § 10 nicht sofort beseitigt, oder
 7. den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen die in § 11 bezeichneten Flüssigkeiten zuleitet oder das dort entstehende Eis und die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte nicht beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.
Hierbei ist die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 5.000,- Euro möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bitburg über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 24.04.1984 in der letzten Änderungsfassung vom 30.09.2003 außer Kraft.

Bitburg, den 15.12.2017
Stadtverwaltung Bitburg

Joachim Kandels, Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Bitburg geltend gemacht worden ist.

Anlage 1
(Straßenverzeichnis)
zur
Straßenreinigungssatzung der Stadt Bitburg

Reinigungsgruppe III

Hauptstraße

Reinigungsgruppe II

Am Markt

Auf dem Stock

Straßen um Bedaplatz und Bedastraße

Borenweg + Richtung Parkhaus (Annenhof)

Brodenheckstraße

Burbetstraße (Dauner Straße bis Gerichtsstraße)

Dauner Straße

Denkmalstraße

Erdorfer Straße

Gartenstraße

Gerichtsstraße

Glockenhäuschen

Heinrichstraße (von Trierer Straße bis Brodenheckstraße)

Josef-Niederprüm-Straße

Karenweg

Kölner Straße

Krankenhausstraße

Ludesgasse

Mötscher Straße

Petersstraße

Poststraße

Rathausplatz

Römermauer

Saarstraße

Schakengasse

Schliezgasse

Talweg

Trierer Straße

Reinigungsgruppe I

Alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht von den Reinigungsgruppen III und II erfasst werden, sind der Reinigungsgruppe I zugeordnet.

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bitburg

Markierte und nicht markierte Fußgängerüberwege mit starker Verkehrsfrequenz bzw. Mehrspurigkeit, die vom Winterdienst der Stadt Bitburg geräumt und ggf. gestreut werden

Seite 1

lfd.Nr.	Straße	genaue Lage-Beschreibung	Art des Überwegs	Länge in m
1.	Albachstraße	zw. Haus Krankenhausstr. 2 und Denkmalstraße 2a	Verlängerung Gehweg Krankenhausstr.	22,00
2.	Alte Gerberei	Zufahrt ZOB von der Burbetstraße	Verlängerung Gehweg Burbetstraße	25,00
3.	Am Markt	von Grundstück zum Konrad-Adenauer-Platz (neben Kreisverkehr)	Querungshilfe	15,00
4.	Am Markt	v.Haus Nr. 5 zum Spielplatz Konrad-Adenauer-Platz (neben Ludesgasse)	Querungshilfe	10,00
5.	Am Wasserturm Mötsch	von Anwesen Bitburger Str. 41 c zum Wasserturm	Verl. Gehweg Bitburger Straße	23,00
6.	Am Zuckerborn	Einmündung von Wittlicher Straße (B 257)	Verl. Gehweg Wittlicher Str.	34,00
7.	An der Südschule	von Grundschule B.-Süd zur Marienhausklinik	Verlängerung Gehweg Borenweg	18,00
8.	An der Südschule	ehem. Schwesternwohnheim zur Grundschule B.-Süd	Zebrastreifen	10,00
9.	Bahnhofstraße	von Haus Nr. 2 zu Verkehrsinseln Bahnhofstraße (2 Stück)	Querungshilfe	16,00
10.	Bahnhofstraße	von Verkehrsinsel Einmündung Bahnhofstr. zu Haus Nr. 15	Zebrastreifen	7,00
11.	Bahnhofstraße	Einmündung in die Weiherstraße	Verl. Gehweg Weiher-/Bahnhofstr.	23,00
12.	Bedastraße	zw. Anwesen der Häuser Karenweg 4 und Nr. 6	Verlängerung Gehweg Karenweg	17,00
13.	Bedastraße	zw. Grünanl. neben Haus Brodenheckstr. 19 u. Anlage Bedahaus	Verl. Gehweg Brodenheckstr.	18,00
14.	Bitburger Straße	von ehem. Housing-Gelände zum Gehweg Richtung Spangdahlemer Str.	Querungshilfe	13,00
15.	Borenweg	von Haus Trierer Str. 43 zu Haus Hauptstr. 1	Fußgängerampel	8,00
16.	Borenweg	von Haus Nr. 12 zur Marienhausklinik (vor Straße "Annenhof")	Zebrastreifen	8,00
17.	Borenweg	von Parkhaus zur Marienhausklinik	Querungshilfe	14,00
18.	Brauerstraße	zw. Anwesen Nr. 1 und Anwesen "Südring Nr. 19"	Verl. Gehweg Südring (w. Überbreite)	27,00
19.	Brodenheckstraße	von Haus Nr. 9 a zu Haus Mozartstraße 2 (Nähe Einm. Mozartstr.)	Zebrastreifen + Querungshilfe	8,00
20.	Brodenheckstraße	von Haus Nr. 19 zu Haus Nr. 38	Querungshilfe	10,00
21.	Burbetstraße	vor Haus Nr. 1 a zum ZOB	Zebrastreifen	18,00
22.	Dauner Straße	von Haus Glockenhäuschen 8 zum ZOB	Fußgängerampel	12,00
23.	Dauner Straße	von Haus Hauptstr. 61 zur Verkehrsinsel zur Kölner Straße	Fußgängerampel	11,00
24.	Dauner Straße	von Verkehrsinsel zu Haus Nr. 1	Zebrastreifen	6,00
25.	Dauner Straße	von Haus Nr. 14 zur Erdorfer Straße	Querungshilfe	13,00
26.	Dauner Straße	von Haus Ludwig-Jahn-Str. 1 a zum Friedhof (neben Kreisverkehr)	Querungshilfe	10,00
27.	Denkmalstraße	Höhe zwischen Haus Nr. 4 und 6	Zebrastreifen	10,00
28.	Denkmalstraße	Höhe Haus Nr. 5 zu Gymnasium/Stadtwerke	Zebrastreifen + Querungshilfe	17,00
29.	Dieselstraße	zw. Haus "Südring 41" zu Haus "Südring 43"	Verlängerung Gehweg Südring	28,00
30.	Dieselstraße	zw. Haus Nr. 16 und Anwesen Haus Nr. 14	Verlängerung Gehweg Wankelstr.	24,00
Übertrag von Seite 1				475,00

Fußgängerüberwege, markierte und nicht markierte, die vom Winterdienst der Stadt Bitburg geräumt und bei Bedarf gestreut werden

Seite 2

Ifd.Nr.	Straße	genaue Lage-Beschreibung	Art des Überwegs	Länge in m
			Übertrag von Seite 1	475,00
31.	Echternacher Straße	von Haus Saarstr. 2 zu Haus Heinrichstraße 2	Querungshilfe	11,00
32.	Echternacher Straße	von Grundstück neben Haus Nr. 42 zu Haus Nr. 41	Querungshilfe	11,00
33.	Erdorfer Straße	von Haus Nr. 1 zu Nr. 2	Zebrastreifen	9,00
34.	Erdorfer Straße	vom Friedhof Erdorfer Straße zur Dauner Straße	Querungshilfe	15,00
35.	Glockenhäuschen	von Haus Erdorfer Str. 2 zu Pferdemarkt	Zebrastreifen	9,00
36.	Glockenhäuschen	von Haus Nr. 8 zur Hans-Lehnert-Gasse	Fußgängerampel	11,00
37.	Hauptstraße	von Haus Nr. 61 zur Verkehrsinsel Hauptstraße	Fußgängerampel	13,00
38.	Hauptstraße	von Verkehrsinsel Hauptstraße zu Haus Nr. 62	Zebrastreifen	6,00
39.	Heinrichstraße	vom Parkplatz Heinrichstr. 2 zum Maximiner Wäldchen	Zebrastreifen	10,00
40.	Henry-Dunant-Straße	zwischen Häusern Mötschern 24 a und 26 a	Querungshilfe	13,00
41.	Industriestraße	Grünanl. Einmündg. Industriestr. zu Anwesen Haus Saarstr. 44 (Kreisel)	Querungshilfe	15,00
42.	Karenweg	von Fußgängerzone zu Haus Nr. 2	Fußgängerampel	10,00
43.	Karenweg	von Haus Nr. 20 zum Konrad-Adenauer-Platz (neben Kreisverkehr)	Querungshilfe	13,00
44.	Kölher Straße	von Hotel Eifelbräu zu Haus Nr. 1	Fußgängerampel	10,00
45.	Kölner Straße	von Amtsgericht zu Haus Nr. 12 a (vor Theobald-Simon-Straße)	Zebrastreifen	10,00
46.	Kölner Straße	von Haus Nr. 35 zur Tankstelle	Zebrastreifen	8,00
47.	Krankenhausstraße	vor Marienhausklinik	Zebrastreifen	13,00
48.	Kyllburger Str. Erdorf	von Haus Bonner Str. 49 Richtung Ortskern	Verl. Gehweg Bonner Straße (B 257)	19,00
49.	Limbourgs Hof	vom EDEKA-Markt zum ALDI-Markt	Querungshilfe	18,00
50.	Ludwig-Jahn-Straße	von Haus Nr. 2 zum Eckhaus Dudeldorfer Straße	Querungshilfe	12,00
51.	Mainzer Str. Erdorf	von Haus Nr. 2 zur Grünanlage Ecke Bonner Str./Schulstraße	Verl. Gehweg Bonner Straße (B 257)	13,00
52.	Mötscher Straße	von KV zu Haus Saarstraße 1	Querungshilfe	11,00
53.	Mötscher Straße	von KV zu Haus Nr. 11	Querungshilfe	12,00
54.	Mötscher Straße	von Haus Nr. 2 zu Verkehrsinsel Bahnhofstraße	Querungshilfe	11,00
55.	Mötscher Straße	von Haus Nr. 24 a zu Haus Maria-Kundenreich-Str. 2	Querungshilfe	10,00
56.	Mötscher Straße	von Haus Nr. 26 a zu Haus Maria-Kundenreich-Straße 1	Querungshilfe	10,00
57.	Mötscher Straße	von RWE-Umspannwerk zur Verkehrsinsel Einmündung Südring	Querungshilfe	20,00
58.	Mötscher Straße	von Haus Nr. 42 zum Housinggelände	Querungshilfe	9,00
			Übertrag von Seite 2	807,00

Fußgängerüberwege, markierte und nicht markierte, die vom Winterdienst der Stadt Bitburg geräumt und bei Bedarf gestreut werden

lfd.Nr.	Straße	genaue Lage-Beschreibung	Art des Überwegs	Länge in m
			Übertrag von Seite 2	807,00
59.	Neuerburger Straße	von ARAL-Tankstelle zum Haus Karenweg 20 (neben Kreisverkehr)	Querungshilfe	13,00
60.	Neuerburger Straße	von Haus Brodenheckstr. 19 zum EDEKA-Markt	Querungshilfe	14,00
61.	Neuerburger Straße	vom Haus Brodenheckstr. 38 zum ALDI-Markt	Querungshilfe	14,00
62.	Oberweiser Straße	Ende Gehweg "In der Jeuch" zur Buswartehalle Oberweiser Str.	Querungshilfe	10,00
63.	Oberweiser Straße	Ende Gehweg "Am Dellbach" zum Haus "Holunderweg 1"	Querungshilfe	10,00
64.	Ostring	von Anwesen Albachstraße 8a zur Brücke über die Bahnlinie	Verl. Gehweg Albachstraße	17,00
65.	Otto-Hahn-Straße	von Haus Talweg 5 zu Haus Talweg 5 a	Zebrastrreifen	8,00
66.	Prälat-Benz-Straße	von Haus Nr. 1 zur Kreisverwaltung	Querungshilfe	10,00
67.	Prälat-Benz-Straße	von Haus Nr. 37 zum Spielplatz neben Grundschule B.-Süd	Zebrastrreifen	7,00
68.	Prümer Straße	von Haus Th.-Simon-Str. 34 zum Schulzentrum	Zebrastrreifen	10,00
69.	Rautenberg	von ARAL-Tankstelle zum EDEKA-Markt	Querungshilfe	13,00
70.	Rittersdorfer Straße	von Haus Nr. 1 zu Haus Kölner Str. 20 (Finanzamt)	Verl. Gehweg Kölner Straße	16,00
71.	Römermauer	von Parkplatz "Grüner See" zur Stadthalle	Zebrastrreifen	8,00
72.	Römermauer	von Hotel "Eifelbrau" zur Verkehrsinsel Hauptstraße	Fußgängerampel	15,00
73.	Saarstraße	von Haus Nr. 1 zu Haus Nr. 2	Querungshilfe	15,00
74.	Saarstraße	von Haus Nr. 35 zu Haus Nr. 36 (ehem. Fa. Metzzen)	Querungshilfe	10,00
75.	Saarstraße	von Anwesen Haus Nr. 37 zu Anwesen Haus Nr. 44 (Verkehrskreisel)	Querungshilfe	14,00
76.	Saarstraße	von Haus Nr. 41 zu Grünanlagen Eimmündg. Industriestr. (Kreisel)	Querungshilfe	12,00
77.	Saarstraße	von Haus Nr. 60 zur Grünanlage Saarstraße	Querungshilfe	12,50
78.	Sauerstraße	von Grundstück "Saarstraße 20" zu Anwesen "Sauerstraße 1	Verl. Gehweg Saarstraße (Überbreite)	33,00
79.	Sonnenbergstr. Erdorf	von Haus Mainzer Str. 15 zu Haus Mainzer Straße 17	Verl. Gehweg Mainzer Straße	20,00
80.	Spangdahlemer Str.	von Gehweg Bitburger Straße zu Haus Mötscher Str. 42	Querungshilfe	13,50
81.	Stockstraße	Höhe Haus Stockstr. 2/ Prälat-Benz-Str. 41	Querungshilfe	15,00
82.	Südring	vom Radweg am Grundstück Südring Nr. 45 zum Haus Südring 18	2 Querungshilfen	22,00
83.	Südring	v. Grünanlage vor Brauerei zu Regenrückhaltebecken Ecke Südspange	Querungshilfe	16,00
84.	Südring	von Eisenbahnbrücke zu Anwesen Ecke Mötscher Straße	Verl. Gehweg Mötscher Str.	16,00
85.	Trierer Straße	von Haus Nr. 1 (KV) zu Haus Nr. 4	Querungshilfe	11,00
86.	Trierer Straße	von Haus Nr. 19 zu Haus Nr. 38 (vor Gartenstraße)	Zebrastrreifen	10,00
			Übertrag von Seite 3	1.192,00

Fußgängerüberwege, markierte und nicht markierte, die vom Winterdienst der Stadt Bitburg geräumt und bei Bedarf gestreut werden

Seite 4

lfd.Nr.	Straße	genaue Lage-Beschreibung	Art des Überwegs	Länge in m
			Übertrag von Seite 3	1.192,00
87.	Trierer Straße	von Haus Nr. 43 zu Haus Nr. 54	Fußgängerampel	8,00
88.	Talweg	von Haus Wittlicher Str. 1 zum Friedhof	Querungshilfe	11,00
89.	Wankelstraße	von Haus Südring 33 zu Haus Südring 35	Verlängerung Gehweg Südring	24,00
90.	Wittlicher Straße	von Haus Nr. 1 zu Haus Ludwig-Jahn-Str. 2	Zebrastreifen	10,00
INSGESAMT				1.245,00

Bitburg, den 15.12.2017
Stadtverwaltung Bitburg

Joachim Kandels, Bürgermeister